



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.08.2024

Schulzugang für geflüchtete Kinder II – Zugang zur Regelschule

Die völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention zum Zugang zu Bildung und das Recht auf inklusive Bildung nach Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention lassen keine Interpretationsspielräume zu. Beide Rechte gelten für geflüchtete Kinder und Jugendliche ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland, unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Weiter legt Art. 14 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie Nr. 2013/33/EU fest, dass der Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach der Antragstellung auf internationalen Schutz umgesetzt werden muss. Dieser erfolgt für schulpflichtige Kinder durch den Zugang zur Regelschule. Gesonderte Beschulungen in Aufnahmeeinrichtungen sind damit nicht vereinbar.

In seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zum Fünften und Sechsten Staatenbericht Deutschlands hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Jahr 2022 seine Besorgnis bezüglich des Zugangs geflüchteter Kinder zu Bildung geäußert. Durch die lange Aufenthaltsdauer von einigen geflüchteten Kindern in Aufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften werde ihr Zugang zu Bildung eingeschränkt. Der Ausschuss empfiehlt, dass Kinder unverzüglich Zugang zu Bildung im regulären Schulsystem haben und Kindern und Jugendlichen bei der Umverteilung aus der Erstaufnahme Vorrang einzuräumen ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

Zugang zur Regelschule nach der Umverteilung	3
1. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) sind aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken bzw. Landkreisen/Städten)?	3
2. Wie viele der Kinder und Jugendlichen, die derzeit auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, warten auf einen Schulplatz (bitte aufschlüsseln nach Wartezeiten [unter einem Monat, mehr als ein Monat, mehr als zwei Monate, mehr als drei Monate, mehr als sechs Monate], Ort, Schulform und – soweit möglich – Klassenstufe)?	3
3.1 Wie lang sind die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule?	3
3.2 Mit welcher durchschnittlichen Wartezeit muss gerechnet werden (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken/Landkreisen/Städten)?	3

4.1	Werden geflüchtete Kinder und Jugendliche nach Zugang zur Regelschule zunächst in alternativen Angeboten der Beschulung unterrichtet („Brückenklassen“ o. Ä.; bitte nach Schulart aufschlüsseln)?	3
4.2	Wie lange verbleiben die geflüchteten Kinder und Jugendliche durchschnittlich in den alternativen Angeboten der Beschulung?	3
4.3	Inwiefern sollen diese Beschulungsangebote weiterentwickelt werden (bitte nach Schularten aufschlüsseln)?	4
	Zugang zur Regelschule im Clearingverfahren	4
5.1	Wie viele unbegleitete Geflüchtete befinden sich im Clearingverfahren?	4
5.2	Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich?	4
5.3	Wie wird die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt?	4
	Anlage	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 02.09.2024

Zugang zur Regelschule nach der Umverteilung

- 1. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) sind aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken bzw. Landkreisen/Städten)?**

Vorbemerkung:

Zu „Sammelunterkünften“ bzw. Gemeinschaftsunterkünften (mögliche Anschlussunterbringung) liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) keine entsprechenden Daten vor.

Bezüglich Kinder und Jugendlicher, die in ANKER-Einrichtungen untergebracht sind, wirts auf die Antwort zu Frage 2.1 aus der Schriftlichen Anfrage „Schulzugang für geflüchtete Kinder I – Zugang zur Bildung in Erstaufnahmeeinrichtungen“ vom 08.08.2024 verwiesen.

- 2. Wie viele der Kinder und Jugendlichen, die derzeit auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, warten auf einen Schulplatz (bitte aufschlüsseln nach Wartezeiten [unter einem Monat, mehr als ein Monat, mehr als zwei Monate, mehr als drei Monate, mehr als sechs Monate], Ort, Schulform und – soweit möglich – Klassenstufe)?**
- 3.1 Wie lang sind die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule?**
- 3.2 Mit welcher durchschnittlichen Wartezeit muss gerechnet werden (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken/Landkreisen/Städten)?**

Die Fragen 2 bis 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

In Bayern können alle schulpflichtigen Kinder nach Art. 35 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterrichtet werden. Dem StMUK liegen keine Rückmeldungen zu Kindern und Jugendlichen vor, die auf einen Schulplatz warten (s. auch die Antwort zu Frage 6.1 aus der Schriftlichen Anfrage „Schulzugang für geflüchtete Kinder I – Zugang zur Bildung in Erstaufnahmeeinrichtungen“ vom 08.08.2024).

- 4.1 Werden geflüchtete Kinder und Jugendliche nach Zugang zur Regelschule zunächst in alternativen Angeboten der Beschulung unterrichtet („Brückenklassen“ o.Ä.; bitte nach Schulart aufschlüsseln)?**
- 4.2 Wie lange verbleiben die geflüchteten Kinder und Jugendliche durchschnittlich in den alternativen Angeboten der Beschulung?**

4.3 Inwiefern sollen diese Beschulungsangebote weiterentwickelt werden (bitte nach Schularten aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat werden – unabhängig von ihrer Herkunft – mit passenden Unterrichtsangeboten bestmöglich gefördert und unterstützt. Die schulischen Angebote für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler mit Flucht- und Migrationsgeschichte und Sprachförderbedarf wurden über die vergangenen Jahre ausgeweitet, neu akzentuiert und durch zusätzliche langfristige Maßnahmen in den verschiedenen Schularten ergänzt. Durch diese Weiterentwicklung werden die Qualität und Passung der einzelnen Angebote kontinuierlich gesteigert und wird auf Basis der etablierten Maßnahmen auch auf aktuelle Herausforderungen und neue Bedarfe reagiert.

Die Verweildauer in den verschiedenen schulischen Integrationsangeboten hängt dabei von der jeweiligen (schulartspezifischen) Maßnahme sowie von der individuellen Begabung und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ab.

Die Brückenklassen, die speziell auf den großen Zustrom zu Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die besondere Situation der aus der Ukraine stammenden Schülerinnen und Schüler zum damaligen Zeitpunkt zugeschnitten wurden, sind mit Ende des Schuljahres 2023/2024 ausgelaufen. Um auch weiterhin adäquat auf die hohen Schülerzahlen – insbesondere aus Flucht- und Asylherkunftsändern – reagieren zu können, wird das Konzept der schulartunabhängigen Brückenklassen mit dem Konzept der schon länger bestehenden Deutschklassen an den Mittelschulen ab dem kommenden Schuljahr 2024/2025 mit der Implementierung der **schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6** zu einem neuen Instrument der schulischen Erstintegration zusammengeführt.

Weiterführende Informationen zu den schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6, zu sonstigen Integrationsangeboten der bayerischen Schulen sowie zur Unterstützung der Schulen für die Arbeit im Bereich Integration und Sprachförderung sind unter www.km.bayern.de¹ zu finden. An dieser Stelle wird auch auf die Antwort zu den Fragen 4.1, 4.2, 5.1, 5.2 sowie 5.3 aus der Schriftlichen Anfrage „Schulzugang für geflüchtete Kinder I – Zugang zur Bildung in Erstaufnahmeeinrichtungen“ verwiesen.

Zugang zur Regelschule im Clearingverfahren

5.1 Wie viele unbegleitete Geflüchtete befinden sich im Clearingverfahren?

5.2 Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich?

5.3 Wie wird die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

¹ <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/integration>

Regelungen zu Aufnahmevoraussetzungen bzw. Aufnahmeverfahren an den verschiedenen Schularten finden sich in den jeweiligen Schulordnungen. Daneben stehen den Schulen verschiedene Unterstützungsangebote bei der Beratung bzw. Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. An den Schulen vor Ort fungieren Beratungslehrkräfte als erste Anlaufstelle bei Fragen zum Thema Schullaufbahnpflicht. Auch die Staatlichen Schulberatungsstellen dienen Lehrkräften hierbei als Ansprechpartner.

Für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) sind hilfreiche Informationen zum bayerischen Schulsystem (auch in verschiedenen Sprachen) auf der Homepage des StMUK (abrufbar unter www.km.bayern.de²) zu finden. Das Online-Tool „Mein Bildungsweg“ (abrufbar unter www.mein-bildungsweg.de) ermöglicht eine individuelle Schullaufbahnplanung.

Bei der Einrichtung der schulartunabhängigen Deutschklassen wird – wie bei den auslaufenden Brückenklassen – auch künftig auf regionale Steuerungsgruppen der Schulaufsicht gesetzt, die für die schulartübergreifende Koordination sorgen und dabei flexibel auf die lokalen Verhältnisse Rücksicht nehmen können. Diese tragen in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die neu nach Bayern zugezogenen Kinder und Jugendlichen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in die vor Ort vorhandenen Angebote der schulischen Integration aufgenommen werden und ihre Schulpflicht erfüllen können.

Für den Anschluss nach dem Besuch der schulartunabhängigen Deutschklasse sprechen die Schulen im kommenden Schuljahr 2024/2025 bis spätestens Anfang Mai eine Schullaufbahnpflicht, die nach Maßgabe von Eignung und Leistung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt, aus. Für die Aufnahme in die jeweiligen Schularten gelten die jeweils gültigen Aufnahmebedingungen, wie sie die einzelnen Schulordnungen vorgeben.

2 <https://www.km.bayern.de/lernen/unterstuetzung/integration>

Anlage

Tabelle 1: Minderjährige Kinder in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaats

Alter	Anzahl	Geschlecht	
		weiblich	männlich
Unter 1 Jahr	163	80	83
1 Jahr	135	70	65
2 Jahre	178	94	84
3 Jahre	162	78	84
4 Jahre	152	82	70
5 Jahre	189	98	91
6 Jahre	150	78	72
7 Jahre	168	85	83
8 Jahre	147	62	85
9 Jahre	159	76	83
10 Jahre	153	72	81
11 Jahre	154	76	78
12 Jahre	123	64	59
13 Jahre	133	64	69
14 Jahre	137	68	69
15 Jahre	131	51	80
16 Jahre	151	51	100
17 Jahre	140	55	85
Gesamt	2 725	1 304	1 421

Stand: 31.07.2024

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.